

Entwurf vom 16.09.2022

**Dritte Satzung
zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der Bestattungsanstalt der Stadt Kempten (Allgäu)
(Bestattungsgebührensatzung)**

Vom

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Kempten (Allgäu) folgende Satzung:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungsanstalt der Stadt Kempten (Allgäu) (Bestattungsgebührensatzung) vom 19. Dezember 2011 (StABI KE 36/11), zuletzt geändert am 21.04.2021, wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „und Friedhofsteile“ gestrichen.

b) Nach § 1 Absatz 1 werden folgende neue Absätze 2 bis 4 eingefügt:

„(2) Die unter Abschnitt II aufgeführten Grabgebühren sind mit Ausnahme der Gebühren unter § 4 Absatz 5 und § 9 Absatz 3 nicht umsatzsteuerbar.

Die unter Abschnitt III genannten Bestattungsgebühren sind mit Ausnahme der Gebühr unter § 11 Absatz 3 Buchstabe c nicht umsatzsteuerbar, sofern die Leistungen auf einem stadteigenen Friedhof erbracht werden. Die Gebühr nach § 13 Absatz 3 ist in besonderen Fällen umsatzsteuerpflichtig.

(3) Der Umsatzsteuerpflicht unterliegen

- a) die Gebühren nach § 4 Absatz 5 und § 11 Absatz 3 Buchstabe c
- b) Leistungen nach den §§ 11 und 13 für einen nicht stadteigenen Friedhof
- c) die Gebühr für eine Rasenpflege nach § 9 Absatz 3
- d) die Gebühr nach § 13 Absatz 3 in besonderen Fällen.

(4) In den Fällen der Umsatzsteuerpflicht wird zusätzlich die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer erhoben.“

c) Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden die Absätze 5 und 6.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Kempten (Allgäu),

Thomas Kiechle
Oberbürgermeister